

Begleitpläne und Artenschutzprüfungen



Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist ein wichtiger naturschutzfachlicher Beitrag bei der Genehmigungsplanung von Bauvorhaben, wie z. B. Windparks. Er enthält wesentliche Aspekte zu Natur und Landschaft des Untersuchungs- bzw. Vorhabensgebietes und dient als planerisches Instrument für die Umsetzung der Eingriffsregelung in den Naturhaushalt. Hierzu werden der Zustand von Natur und Landschaft erfasst, die Auswirkungen des Vorhabens bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen entwickelt. Für unvermeidbare Eingriffe schlagen wir Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen vor, die nach Absprache mit Auftraggeber und Genehmigungsbehörden realisierbar erscheinen.

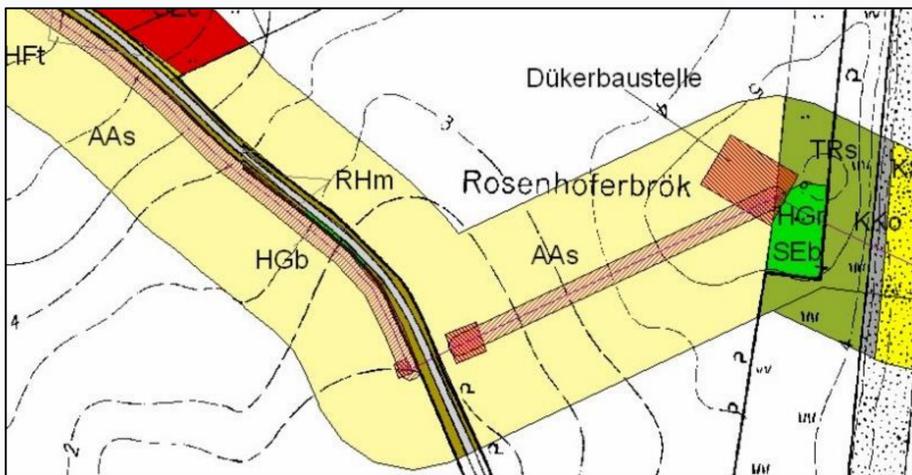
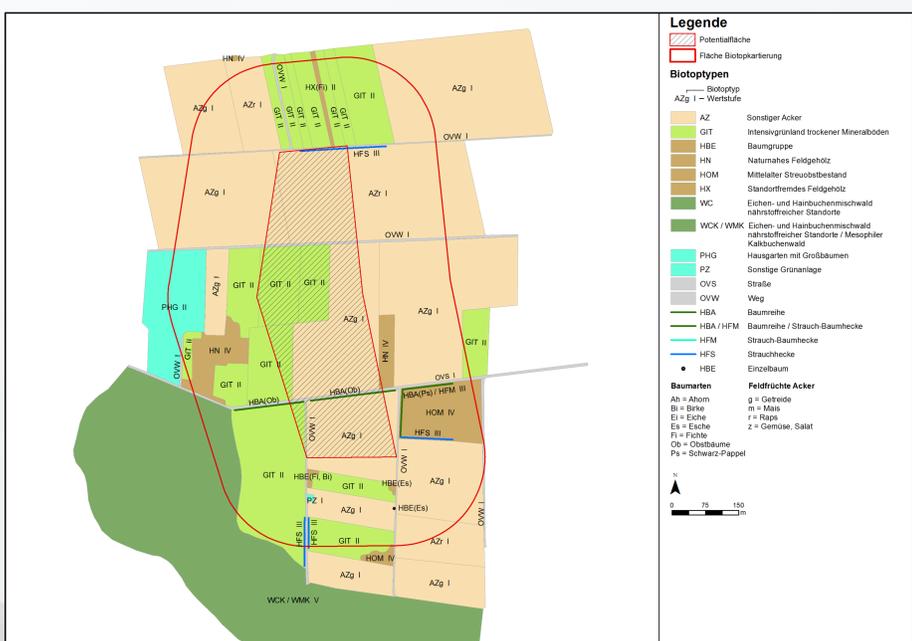


Abbildung oben: Ausschnitt aus einer Biotoperfassung im Rahmen eines LBP für das Stromableitungskabel eines großen Windparks

Abbildung unten: Ausschnitt aus einer Biotoperfassung im Rahmen eines LBP für einen kleineren Windpark. Eine Biototypenkartierung stellt eine aussagekräftige Grundlage für die ökologische Beurteilung von Standorten dar.



Artenschutzrechtliche Prüfungen (AsP)

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie (RL) 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV (a + b) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Im Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG werden die gemeinschaftlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden. Für die dort aufgeführten Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote.

Da alle Vogelarten sowie alle Fledermausarten dem besonderen Artenschutz unterliegen, gibt es faktisch keine Windparkplanung, für die nicht auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.



Zur Identifizierung besonders geschützter Arten und der Erfassung der ökologischen Verhältnisse im Wirkungsraum des Vorhabens werden Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. In eine tabellarische Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz fließen folgende Aspekte ein:

- Betroffenheit der Art oder Artgruppe - Kurze Darstellung der Verbreitung der Art oder Artgruppe, Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet.
- Schutz- und Gefährdungsstatus - Erhaltungszustand der biogeographischen Population sowie der lokalen Population.
- Prognosen der artenschutzrechtlichen Tatbestände - Darstellung jener Aspekte der Autökologie der Art oder Artgruppe, die hinsichtlich der Vorhabenswirkungen relevant sind.
- Vermeidungsmaßnahmen/ Risikomanagement - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Bezug zur Bau- und Betriebsphase und Aussagen zur Effizienz der Maßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Beurteilung - Beurteilung, ob das Vorhaben von vornherein artenschutzrechtlich zulässig ist oder ggf. eine Ausnahme erfordert. Nach § 45 BNatSchG können die zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen zulassen, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen - oder wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und europäisches Recht nicht entgegensteht.